



Liebe Eltern,

Ihr Kind verfügt über Potenziale und Fähigkeiten, die es zu erkennen, zu fördern und weiterzuentwickeln gilt – von Anfang an. In diesem Entwicklungsprozess spielt die Sprache eine ganz wichtige Rolle. Gut Deutsch zu sprechen ist Grundvoraussetzung für den Erfolg in der Schule und später im Beruf, so dass mit der Förderung der Sprachentwicklung möglichst früh begonnen werden muss. Nur so können die Bildungschancen für alle Kinder erhöht und mehr Bildungsgerechtigkeit erreicht werden. Kinder sind die Zukunft unseres Landes und wir wollen keines zurücklassen.

Seit 2007 wird die Sprachkompetenz aller Kinder bereits zwei Jahre vor der Einschulung durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren „Delfin 4“ untersucht. Kinder, die demnach eine zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigen, erhalten diese dann in den Kindertageseinrichtungen. Dafür stellt die Landesregierung zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Die frühe Sprachförderung ist ein Schwerpunkt der Bildungsarbeit in unseren Kindertageseinrichtungen. Für die Landesregierung hat die Sprachförderung in der frühkindlichen Bildung eine hohe Priorität. In Verbindung mit der weiteren Entwicklung der frühkindlichen Bildung und der Revision des Kinderbildungsgesetzes wird die Landesregierung auch die Sprachstandsfeststellung und die zusätzliche Sprachförderung weiterentwickeln. Wir sind uns sicher, damit in Ihrem und im Interesse Ihres Kindes zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule
und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen



Ute Schäfer
Ministerin für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Was wird bei der Sprachstandsfeststellung überprüft?

In dem Verfahren wird überprüft, ob die Sprachentwicklung eines Kindes aus pädagogischer Sicht altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache hinreichend beherrscht. Dies sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen, besonders beim Start ins Schulleben. Es wird durch die Sprachstandsfeststellung allerdings nicht überprüft, ob möglicherweise eine medizinisch begründete sprachtherapeutische Förderung nötig ist.

Wer nimmt an der Sprachstandsfeststellung 2012 teil?

An dem Verfahren nehmen im Frühjahr eines jeden Jahres alle Kinder teil, die zwei Jahre später schulpflichtig werden – auch die Kinder, die in sprachtherapeutischer oder logopädischer Behandlung sind. Im Jahr 2012 sind das die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 geboren sind. Kinder, die einen heilpädagogischen Kindergarten besuchen oder als Kind mit einer Behinderung integrativ gefördert werden, nehmen an der Sprachstandsfeststellung nicht teil.

Wie wird der Sprachstand eines Kindes überprüft?

Das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung basiert auf dem von Frau Prof. Lilian Fried von der Technischen Universität Dortmund entwickelten Instrument „Delfin 4“. Der Name ist die Abkürzung für „**D**iagnostik, **E**lternarbeit, **F**örderung der Sprachkompetenz in **N**ordrhein-Westfalen bei **4**-Jährigen“.

Wie läuft die Überprüfung konkret ab?

Die 1. Stufe des Verfahrens findet zwischen dem 26. März und dem 4. Mai 2012 in den Kindertageseinrichtungen statt. In einem ca. 30 Minuten dauernden Verfahren prüfen eine Erzieherin oder ein Erzieher aus der jeweiligen Kindertagesstätte und eine Lehrkraft aus einer nahe gelegenen Grundschule den Sprachstand der Kinder. In kleinen Gruppen führen sie die 1. Stufe „Besuch im Zoo“ durch. Dabei werden die Kinder immer wieder zum Sprechen und zum Nachsprechen angeregt.

Für Kinder, bei denen sich herausstellt, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichend sind und ihre Sprachentwicklung aus pädagogischer Sicht altersgemäß ist, endet das Verfahren nach der 1. Stufe. Stellt sich im Rahmen der 1. Stufe heraus, dass ein Kind Unterstützung in seiner Sprachentwicklung benötigt – und wird diese Einschätzung von den Erzieherinnen und Erziehern geteilt – wird bereits in dieser Stufe die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung verbindlich festgestellt. Die Eltern dieser Kinder müssen ihr Kind nicht mehr mit einem zweiten vertiefenden Verfahren untersuchen lassen. Eine freiwillige Teilnahme – etwa im Zweifelsfall – ist jedoch möglich.

Für die übrigen Kinder, bei denen in der 1. Stufe noch keine eindeutigen Aussagen getroffen werden konnten, wird zwischen dem 30. Mai und dem 29. Juni 2012 die 2. Stufe des Verfahrens stattfinden. Dies gilt auch für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und die daher nicht an der 1. Stufe teilgenommen haben. Diese 2. Stufe „Besuch im Pfiffikus-Haus“ wird durch entsprechend geschulte Grundschullehrkräfte mit jedem Kind einzeln durchgeführt. Am Ende des Verfahrens, das für jedes Kind etwa 30 Minuten dauert, teilt die Lehrkraft den Eltern mit, ob das Kind eine zusätzliche Sprachförderung benötigt.



Was geschieht, wenn Eltern nicht dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandsfeststellung teilnimmt?

Die Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren ist verpflichtend. Nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich allen Kindern, die eine zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigen, auch geholfen werden kann. Eine Verletzung dieser Pflicht kann daher zu einem Bußgeld führen.

Was geschieht, wenn festgestellt wurde, dass ein Kind zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigt?

Wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, wird es dort von qualifizierten Fachkräften zusätzlich gefördert. Diese zusätzliche Sprachförderung findet in der Einrichtung während des normalen Tagesablaufes statt.

Wenn das Kind noch keine Kindertageseinrichtung besucht, aber Sprachförderung benötigt, wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Folgen die Eltern dieser Empfehlung nicht, werden sie vom Schulamt verpflichtet, ihr Kind an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme teilnehmen zu lassen. Diese Maßnahme kann z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Familienzentrum durchgeführt werden.

Wie lange dauert die Sprachförderung insgesamt?

Die Kinder erhalten die pädagogische Sprachförderung bis zum Schuleintritt.

Ist die Sprachförderung kostenlos?

Ja, die Mittel für die zusätzliche Sprachförderung stellt die Landesregierung zur Verfügung.

Müssen Kinder an der Sprachförderung teilnehmen?

Die Teilnahme an der zusätzlichen Sprachförderung ist verpflichtend, denn fehlende Sprachkenntnisse oder eine nicht altersgemäße Sprachentwicklung können den späteren Lernerfolg der Kinder erheblich beeinträchtigen.

Herausgeber:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40211 Düsseldorf
Telefon 0211 5867 - 40
Telefax 0211 5867 - 3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837 - 02
Telefax 0211 837 - 2200
www.mfkjks.nrw.de

© MSW 2/2012

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor
der Einschulung**
Informationen für Eltern